

Satzung

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Ernst über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) vom 19.01.2022

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ernst hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 47 Abs. 4 der LBauO – in der jeweils gültigen Fassung – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird auf **3.000 €** festgesetzt. Eine Überprüfung und ggf. Neukalkulation des Geldbetrages erfolgt alle fünf Jahre zum 01.10..

Der Ablösebetrag ist fällig und zahlbar innerhalb von 7 Tagen nach der Unterzeichnung des mit dem Stellplatzpflichtigen abzuschließenden Vertrages.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2005 außer Kraft.

Ernst, 19.01.2022


Bernd Schüller
Ortsbürgermeister

